

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Play 10

XXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXX

# St. Katharinen ZU Frankfurt am Main

Herausgegeben  
von  
Joachim Proescholdt

Im Verlag Waldemar Kramer  
Frankfurt am Main

1981

Horst Enzensberger

## Kirche und Kloster im späten Mittelalter

### Entwicklung

In den Häusern und Spitälern des Deutschen Ordens hatte es für verschiedene Dienstleistungen anscheinend von Anfang an Schwestern gegeben. Ein selbständiges Schwesterninstitut mit eigenen Häusern hat sich erst im 14. Jahrhundert entwickelt, ohne eine weite Verbreitung finden zu können. Sicher belegt sind nur Bern (um 1330 gegründet) und Frankfurt. Während die weißen Schwestern von Rüwen-thal ein mehr kontemplatives Leben führten, stand im Frankfurter Katharinenkloster wohl die praktisch-karitative Tätigkeit im Vordergrund. Zu einer beständigen Einrichtung des Ordens konnten die Schwesternhäuser nicht werden. Bern wurde 1480 aufgehoben, für Frankfurt brachte die Reformation und die Umwandlung in eine weltliche Versorgungsanstalt das Ende. Der Einfluß der Stifterfamilie und der des Frankfurter Rates scheint sowieso eine engere Verbindung mit der Deutschordenskommende in Sachsenhausen verhindert zu haben.

Den allgemeinen kaiserlichen Schutz sowie die Befreiung von Steuern und Abgaben verlieh Kaiser Karl IV. am 22. April 1351 für Kloster und Spital. Etwa dreißig Nonnen sollten im Kloster Platz finden, für die Armen und Schwachen, die ins Spital aufgenommen wurden, sollten zwanzig Plätze zur Verfügung stehen. Von dieser Größe ist auch in den späteren Privilegienbestätigungen der Kaiser die Rede.

Auch von den Päpsten erhielt das Kloster immer wieder allgemeine Privilegienbestätigungen, die gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren bei der römischen Kurie von jedermann leicht erlangt werden konnten. Bei Innocenz VI. hatte der Stifter Wicker Frosch ein Bittgesuch einreichen lassen, das im März 1357 zur Bestätigung der Stiftung des Klosters führte. Den Angaben des Bittstellers folgend, ist hier von dreißig Nonnen und zwanzig Spitalplätzen die Rede, diese Größenordnung muß also den Vorstellungen des Stifters entsprochen haben. Entsprechendes gilt für die Orientierung an Statuten und Privilegien des Deutschen Ordens. Routinemäßige Bestätigungen nach der geläufigen Formel »Omnes libertates et immunitates« – alle Freiheiten und Unantastbarkeiten – erhielt das Katharinenkloster auch von Urban V. 1363, Gregor XI. 1375, Urban VI. 1386 und Bonifaz IX. 1397. Während des Schismas (1378–1417) gehörte das Kloster also offensichtlich zur Anhängerschaft des römischen Papstes. Die Namen der jeweiligen Meisterinnen werden, den Regeln der päpstlichen Kanzlei entsprechend, in diesen päpstlichen Gnadenbriefen nicht genannt.

Zur üblichen Ausstattung einer Kirche gehörten Ablässe, die der Gläubige unter bestimmten Voraussetzungen erwerben konnte. Bereits 1354 hatte der Mainzer Erzbischof Gerlach einen Ablass von vierzig Tagen für die Hl.-Kreuz-Basilika, die dem Spital zugeordnet war, verkündet. 1361 stellten vierundzwanzig Kardinäle und Bischöfe an der römischen Kurie in Avignon einen Ablassbrief für beide Kirchenteile aus, in dem außer Kirchenbesuch und dem Beten von drei Ave Maria auch materielle Beiträge zum Kirchenbau zum Erwerb des Ablasses führen konnten.

## Meisterin und Nonnen

»Magistra«, Meisterin, wurde in Anlehnung an die Verhältnisse des Deutschen Ordens die Vorsteherin der Klostergemeinschaft genannt, der für die geistlichen Belange ein Priester als Beichtvater und für die weltlichen Geschäfte Treuhänder aus dem Laienstand zur Seite standen. Auch eine Priorin erscheint noch in der Hierarchie des Katharinenklosters. Im Dialog zwischen Meisterin und Konvent sollten die wichtigen Angelegenheiten entschieden werden, daneben versuchten die weltlichen Pfleger ihren Einfluß ständig auszudehnen. Bei der Besetzung von



Die alte Doppelkirche mit Spital und Kloster,  
Katharinenturm und -pforte nach C. Th. Reiffenstein.

freien Plätze im Kloster sowie der Vikarien an den verschiedenen Altären mußten nach dem Schiedsspruch des Mainzer Erzbischofs von 1366 auf der einen Seite Meisterin und Konvent, auf der anderen die bestellten Pfleger zusammenwirken. Die Vikare hatten, spätestens seit 1388, bei der Amtseinführung, der »Installation«, der Meisterin eine Art Treueid für die ordentliche Erfüllung ihrer geistlichen Aufgaben zu leisten.

Im Jahr 1371 erwirkten die Meisterin Katharina und die Nonnen Lysa zum Wydil und Druda Knoblauchin ein Mandat des Kardinals Stefan von St. Eusebius an den Dekan des Liebfrauentifts, die drei Bittstellerinnen von der Exkommunikation zu lösen, in die sie gefallen waren, da die Regeln des Deutschen Ordens für das Verlassen der Klausur diese Strafe vorgesehen hatten. Aus Notwendigkeit hätten sie das Kloster verlassen, seien aber nach Erledigung ihrer Angelegenheiten wieder dorthin zurückgekehrt, und wollten nun von der Kirchenstrafe befreit werden. Welcher Art die Notwendigkeiten (necessitates) waren, die nach kanonischem Recht ein Rechtfertigungsgrund sind, wird leider nicht gesagt. Es ist nicht auszuschließen, daß es sich um die Regelung privater wirtschaftlicher Angelegenheiten handelte – Spitals- oder Klostergeschäfte dürften es nach dem Wortlaut der Urkunde nicht gewesen sein.

Wegen der Versorgungsaufgabe des Klosters wurde von den Eintretenden bzw. ihren Familien eine Mitgift verlangt, die in der Regel dem Kloster verblieb. 1364 trat die Nonne Christine von Frankfurt, Jekiln Dorindins Tochter, aus dem Kloster Gnadenthal ins Katharinenkloster über. Gnadenthal verzichtete auf Ansprüche gegenüber der Übertretenden und ihrem neuen Kloster. Wortwich von der Ecken, Stifthserr von Mariengreden in Mainz, vermachte seiner Nichte Else Goldstein im Mai 1379 testamentarisch 200 fl., ein Brevier und andere Gebetbücher, um ihre Unterbringung im Frankfurter Katharinenkloster zu ermöglichen. Noch ein späteres Beispiel für die oft detaillierten wirtschaftlichen Regelungen beim Klostereintritt: 1455 wurde Anna Humbrecht unter der Meisterin Kuntze Schwarzenbergerin und der Priorin Agnes Zingeln als Nonne aufgenommen. Dazu erteilte auch der Pfleger, der Frankfurter Schöffe Johann von Sachsen, seine Zustimmung. Als Vermittler und Bürgen treten der Schöffe Hartmann Becker und seine Frau Gretchen auf. Als jährlicher Beitrag sollten aus den Erträgen des mütterlichen Erbes 8½ Gulden Frankfurter Währung gezahlt werden. Zur Sicherheit wurden dem Kloster die entsprechenden Besitzurkunden übergeben. Beim Tod des Vaters Jakob Humbrecht sollten St. Katharinen 150 Gulden zufallen, Anna 50 Gulden zur Stärkung ihres Einkommens, denn die jährliche Zahlung sollte dann künftig ihr zur Verfügung stehen. Auch die Besitztitel sollten ihr ausgehändigt werden. Falls beim Verkauf der Erbmasse 150 Gulden nicht erlöst werden könnten, bürgten Hartmann und seine Frau für den Unterschiedsbetrag. Sollte Ännchen vor ihrem Vater sterben, habe Hartmann die Möglichkeit, gegen Zahlung von 150 fl. die Gült einzulösen. Was die neue Nonne sonst mitbrachte, sollte dem Kloster gehören.

Die Mitgift der Nonnen mußte allerdings beim Austritt wieder zurückerstattet werden. Dazu kam es allerdings erst nach den ersten reformatorischen Predigten. Nach dem Tagebuch des Wolfgang Königstein, Kanoniker von Liebfrauen, gingen 1526 zehn Nonnen aus dem Kloster teilweise zu ihren Familien zurück. Die Chro-

nik der Katharina Weiß von Limburg berichtet von dreizehn Nonnen, davon acht aus Frankfurt, denen unter Mitwirkung der Pfleger Hammann von Holzhausen und Bernhard Pfeffer und mit Zustimmung des Konvents die Mitgift wieder ausgehändigt wurde.

Bisweilen traten auch Mißstände im Verhalten der Klosterinsassinnen auf. So beschloß der Rat 1487, das Kloster zu überprüfen, und auch der Mainzer Erzbischof wollte eine Visitation vornehmen. Es kam dann auch zu Reformmaßnahmen, denn in den Aufzeichnungen des Baumeisters Johann Heise lesen wir: »Anno 1488 im Sommer ward das Jungfrauen- Closter zue Sanct Chatarinen zu Frankfurt reformiert.« Vor allem bei den Beichtvätern scheint es in den letzten Jahrzehnten des Bestehens immer wieder nicht in Einzelheiten überlieferte Unzulänglichkeiten gegeben zu haben.

## Streitigkeiten

Mit den Verwandten des Stifters kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen. 1366 traf der Erzbischof Gerlach von Mainz die Entscheidung, daß nur jeweils zwei Treuhänder tatsächlich amtieren sollten, die gegenüber Meisterin und Konvent zur Rechnungslegung verpflichtet seien. Der Schatz des Klosters, wozu auch die Urkunden gehörten, sei in einer festen Kiste mit zwei Schlössern aufzubewahren. Einen Schlüssel sollte die Meisterin verwahren, den anderen die Pfleger, so daß nur beide Parteien gemeinsam Zugang hatten. Auch die Besetzung der Klosterpfründen und die Auswahl einer neuen Nonne bei Freiwerden eines Platzes durch Tod sollte gemeinsam von Meisterin und Pflegern vorgenommen werden, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der älteren Mitglieder des Konvents. 1371 war die Sache immer noch nicht endgültig geregelt. Der Kardinalbischof Raymund von Palestrina delegierte den von Meisterin und Konvent angestregten Prozeß an drei Mainzer Dignitäre, denn die Treuhänder hatten zwar ihre Jahrespension von 200 fl. einkassiert, aber nichts dafür geleistet.

Der Beichtvater sollte von den Nonnen künftig frei gewählt werden können, außerdem ein Vertrauensmann in das Administratorenengremium entsandt werden, wofür den Nonnen ein Mitglied des Rates am geeignetsten erschien. Damit faßte der Frankfurter Rat Fuß in der Verwaltung dieser Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtung, die nach der Säkularisation ganz städtischem Einfluß unterliegen sollte, die wesentlichen sozialen Funktionen ohne das geistliche Beiwerk jedoch – der geistlichen Funktionen entkleidet – weiter erfüllte. Entgegen den ursprünglichen Be-

stimmungen von 1366 und 1371 ging die weltliche Verwaltung nach dem Tod der neuen unmittelbaren Erben des Stifters nicht an Meisterin und Konvent über, vielmehr konnte die Familie Frosch ihren Einfluß in wechselndem Ausmaß auch während des fünfzehnten Jahrhunderts behaupten. Die Tochter Engel Froschs, Katharina, heiratete Gilbrecht von Holzhausen. Damit rückten die Holzhausen in die Position der Kirchenpatrone ein, eine für die Reformation wichtige Stellung. Persönlichkeiten wie Hammann von Holzhausen stand von seiten des Konvents niemand gleichwertiges entgegen, so daß sich die Verhältnisse soweit ins Gegenteil verkehrten, daß nun die Meisterin den weltlichen Treuhändern gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet war!

Zusätzlich zur ursprünglichen Ausstattung wurden im Laufe der Zeit mehrere mit Besitz ausgestattete Altäre gestiftet, die innerhalb des Klosters ein Sondervermögen darstellten. Ihr Ertrag war zum Unterhalt des Vikars bestimmt, dem auch ein eingeschränktes Verfügungsrecht darüber zustand. Entgegen den Bestimmungen des kanonischen Rechts häuften viele Kleriker im 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche Pfründen an – nur an deren Ertrag interessiert, ohne den damit verbundenen geistlichen Pflichten nachzukommen. Typisch ist hier der Propst von St. Mauritius in Mainz, der Rechtsgelehrte Johannes Kempen, der 1389 trotz eines halben Dutzends Pfründen, die er bereits innehatte, sich von Papst Bonifaz IX. auch noch eine Provision auf den Hl.-Kreuz-Altar im Frankfurter Katharinenkloster ausstellen ließ. Die Vernachlässigung der Seelsorgepflichten war eine fast »normale« Zeiterscheinung, dennoch versuchte man immer wieder, sie abzustellen oder einzuschränken. So wurde 1388 vor dem Mainzer Erzbischof Adolf Klage geführt, daß die Vikare der Altäre in der Katharinenkirche nur am finanziellen Gewinn interessiert seien, ihre Messe andernorts zelebrierten, manchmal den Besitz auch in Laienhand verschleuderten. Die Entscheidung verpflichtete die Vikare zu einer Messe wöchentlich, wechselnd im Turnus, im Fall ihrer Verhinderung waren sie gehalten, für Ersatz zu sorgen. Darauf und auf einen sorgfältigen Umgang mit den Gütern ihrer Pfründe mußten sie sich bei ihrer Amtseinführung der Meisterin gegenüber verpflichten. Für die Durchführung dieser Entscheidung sollten die Dekane von St. Bartholomäus und Liebfrauen Sorge tragen.

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung hatte in der Regel der Stifter, verschiedentlich versuchte aber auch der Konvent, darauf Einfluß zu gewinnen. Anlässlich ihrer Krönung machten auch die Kaiser ihr Recht der »Ersten Bitte« geltend. Wenzel hat 1380 zwar darauf verzichtet, seine Nachfolger jedoch nicht. So präsentierte Ruprecht den Johann Schenke aus Eltvile im Jahre 1402 für eine Pfründe am Katharinenkloster, und selbst Maximilian, der den Verzicht Wenzels auf die Erste Bitte in seinem Diplom von 1495 ausdrücklich bestätigt hatte, präsentierte dennoch einen Geistlichen für eine Stelle.



Der ehemalige Frankfurter Söldnerführer Bechtram von Vilbel, der 1420 als Raubritter gefangen und am 27. August hingerichtet wurde, wünschte zu St. Katharinen beerdigt zu werden. Nach seiner Enthauptung wurde er in der Kirche, im Teil des Hl.-Kreuz-Spitals, bestattet. Das Kloster bekam seinen Harnisch dafür, und der Rat hat auch noch den Erlös für Bechtrams Pferd dazugegeben. Als nach einigen Tagen der Pfarrer von Offenbach erklärte, Bechtram sei im Bann gestorben, damit also nicht zum kirchlichen Begräbnis berechtigt gewesen, weigerten sich die Geistlichen an St. Katharinen, weiter Gottesdienst zu halten. Da die Lösung vom Kirchenbann länger dauerte und dem Rat auch zu teuer zu werden schien, ließ er Bechtram nachts ausgraben und im Gänsegraben verscharren. Dennoch wollten die Priester nicht singen und Messe lesen, bis der Vikar des Mainzer Erzbischofs in geistlichen Sachen entschied, man solle im Kirchenteil von St. Katharinen weiter Gottesdienst abhalten, nicht aber in dem zum Hl. Kreuz, bis die Sache endgültig geklärt sei. Ob es sich bei dem Vorfall nur um fromme Aufregung gehandelt hat oder ob auch andere Interessen dahinter standen – etwa Protest gegen den zunehmenden Einfluß des Rates –, muß leider dahingestellt bleiben.

## Finanzen

Die finanzielle Ausstattung des Katharinenklosters in ihrer Mischung aus Grundbesitz und Geldeinkünften war zeitgemäß. Spital und Kloster hatten eine gemeinsame Güterverwaltung, die Benefizien der Vikare bildeten ein Sondervermögen.

Hauptteil des Grundbesitzes war ein umfangreiches Gelände am Rebstock, wo das Kloster, allerdings nicht für lange Zeit, Eigenwirtschaft getrieben hat. Der Besitz wurde verpachtet, die Abgaben zum Teil auch in Naturalien kassiert, von denen das nicht zum Eigenverbrauch Benötigte auf dem Markt abgesetzt werden mußte. Für diesen gewerblich genutzten Teil war das Kloster der Stadt gegenüber auch abgabepflichtig. Außer dem Rebstock verfügte das Kloster über Besitz in Petterweil, Lindheim, Harheim, Ober- und Niedererlenbach, Karben, Grünau, Weißkirchen, Oberursel, Preungesheim und Bruchköbel. Dazu kamen verschiedene Geldeinkünfte, z. B. die Mieten von verschiedenen Häusern, und Anteile am Ungeld, der Steuer auf Wein, in Frankfurt. Der Anteil des Mainzer Erzbischofs daran wurde



1356 vom Kloster um den Preis von 1900 Gulden gekauft, der jährliche Ertrag betrug 190 Gulden. 1373 erwarb der Frankfurter Rat vom Kloster diesen Anteil bei Zahlung des ursprünglichen Kaufpreises. Es handelte sich für das Kloster um ein gutes Geschäft, selbst bei Annahme einer hohen Inflationsrate. Man ist versucht, von einer Form spätmittelalterlicher Kapitalanlage zu sprechen und in der anfänglichen Transaktion vielleicht ein verborgenes Kreditgeschäft zu sehen, wie sie in jener Zeit bei Geistlichen nicht selten vorkamen. Immer kann man beobachten, daß das Kloster sich bemühte, Gülden zu erwerben, also regelmäßige Geldeinnahmen, so z. B. 1379 von dem Frankfurter Bürger Henkel Truetmann und seiner Frau. Hierbei wurden 300 fl. bezahlt, um eine Gült im Jahresbetrag von 21 1/2 fl. zu erwerben. Auch die Altäre und selbst der Beichtiger erwerben derartige Einkünfte durch Kauf. So erwarb der Vikar des Peter-und-Paul-Altars, Johann im Baumgarten, von dem Edelknecht Ruprecht von Kolnhausen im Jahre 1400 eine Korngült von 10 Achtel von Gütern in Oberissigheim und anderes und wendet dafür insgesamt 120 Pfund Heller auf.

Von den Kaisern hatte das Kloster nicht viel Greifbares zu erwarten. Es gab zwar allgemeine Schutz- und Privilegienbestätigungen, 1361 von Karl IV. auch eine Steuerbefreiung. Immer wieder bestätigt wurde von den Kaisern das Recht, im Reichsforst Holz zu sammeln. Außer Ludwig dem Bayern 1346 bestätigten das Holzsammelrecht Karl IV. 1349, Sigismund 1414, Friedrich III. 1442 und Maximilian I. im Jahre 1495.

Im Laufe der verschiedenen Fehden des 15. Jahrhunderts konnte es nicht ausbleiben, daß auch das Katharinenkloster in Mitleidenschaft gezogen wurde. Vor allem den Verlust von Pferden hatte das Kloster dabei zu beklagen, so 1462 bei Mörfelden während der Fehde mit Michael von Bickenbach, oder 1493 während der Fehde mit Jost Freund und seinem Anhang.

Für die soziale Zielsetzung als Wohlfahrtsanstalt zur Versorgung von ledigen Frauen, als Kranken- und Armenhaus waren Kloster und Spital nach damaligen Maßstäben reichhaltig ausgestattet. Der weltliche Einfluß auf die Wirtschaftsführung hat jedenfalls nicht zum Niedergang geführt, ist sogar vielleicht als positiv zu beurteilen und hat dem Rat die Übernahme eines ansehnlichen Vermögens für die Zwecke der sozialen Fürsorge ermöglicht, als das Kloster in der Reformation als geistliche Anstalt sein Ende fand.

#### Quellen und Literatur:

- Heinrich Christian Senckenberg, *Selecta iuris et historiarum*, Bd. I, Ffm. 1734, S. 85–184.  
Richard Froning, *Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters*, Ffm. 1884.  
Friedrich Bothe, *Geschichte des St.-Katharinen- und Weißfrauenstifts*, Ffm. 1950, S. 50–62.